

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 09.10.2014

Hochwasserschutz zielgerichtet und konsequent umsetzen

Beschluss des Landtages vom 22.01.2014 - Drs. 17/1151

In den vergangenen Jahren gab es verschiedene schwerwiegende Hochwasserereignisse in Niedersachsen. An Elbe, Weser, Ems, Oker, Aller und Leine, aber auch an kleineren Flüssen wie der Hase im Osnabrücker Land wurden dadurch Schäden für Mensch und Natur verursacht. Aufgrund des Klimawandels ist in Zukunft mit einer Zunahme extremer Wetterlagen zu rechnen. Dieses verdeutlicht, dass der Hochwasserschutz auch in Zukunft eine wichtige und dauerhafte Aufgabe für die niedersächsische Politik darstellen wird. Dabei muss neben technischen Maßnahmen der vorbeugende Hochwasserschutz, wie die Schaffung von Retentionsräumen oder die bessere Rückhaltung des Wassers in der Fläche, ein stärkeres Gewicht bekommen.

Ein besonderer Dank gilt den vielen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Helfern für ihren unermüdlichen Einsatz in den Katastrophengebieten.

Das Elbehochwasser hat sehr deutlich gemacht, dass der Hochwasserschutz eine flussgebietsübergreifende Aufgabe ist und über Landesgrenzen hinaus geplant werden muss. Die bis zum 22.12.2015 zu erstellenden Hochwasserrisikomanagementpläne können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Zudem begrüßt der Landtag die Aufstellung des nationalen Hochwasserschutzprogramms, in dessen Rahmen weitere geeignete Hochwasserrückhaltungsmöglichkeiten und Flutpolder als Retentionsraum entlang der Fließgewässer in den Flussgebietsgemeinschaften identifiziert und national priorisiert werden müssen.

Die kommunale Zuständigkeit für den Hochwasserschutz hat sich grundsätzlich bewährt, stößt aber bei der Umsetzung präventiver Maßnahmen an Grenzen, da diese großräumig auch von jenen Gebietskörperschaften zu planen und umzusetzen sind, die daraus für das Gebiet ihrer Stadt/ihrer Landkreises keinen unmittelbaren Nutzen ziehen können. Die von der Europäischen Union vorgegebene flusseinzugsgebietsbezogene Betrachtung legt eine wichtige Grundlage für eine interkommunale und - wo erforderlich - auch länderübergreifende Kooperation im Bereich des Hochwasserschutzes. In Niedersachsen wird eine solche Kooperation mit dem „Integrierten Hochwasserschutzprojekt im Nördlichen Harzvorland“ bereits erfolgreich modellhaft erprobt. Hieran gilt es anzuknüpfen.

Der Landtag fordert darüber hinaus die Landesregierung auf,

1. sich gemeinsam mit den anderen Ländern für eine Aufstockung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ einzusetzen und hinsichtlich des Finanzungsverhältnisses für eine Gleichstellung des Hochwasserschutzes im Binnenland mit dem Küstenschutz zu plädieren, wobei es nicht dazu kommen darf, dass die Mittel für den Küstenschutz zurückgefahren werden,
2. die Kommunen bei ihrer Aufgabe des Hochwasserschutzes im Bereich der Planung und der Finanzierung weiterhin zu unterstützen,
3. das Frühwarnsystem weiter zu verbessern, um Hochwasserereignisse noch effektiver und schneller bewältigen zu können,
4. eine besserer Koordinierung und Kooperation von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen zu prüfen, um diese zu beschleunigen und zu vereinfachen,

5. die Höhe des aktuellen Bemessungshochwassers an der Elbe zu überprüfen und die Hochwasserschutzmaßnahmen gegebenenfalls in Abstimmung mit den anderen Ländern anzupassen,
6. Maßnahmen, die in der Fläche möglich sind, für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu nutzen. Hierzu gehören der Erhalt und die Ausweitung von Retentionsräumen, Einbeziehung und Ausweitung von Wasserrückhalteflächen wie z. B. Flächen des Moorschutzes sowie Maßnahmen zum Schutz des Klimas, um extremen Wetterereignissen vorzubeugen,
7. beim notwendigen Ausbau von präventiven Maßnahmen zum Hochwasserrückhalt die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken und dabei, wenn möglich, die bisherige landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu gewährleisten sowie die betroffenen Eigentümer und Nutzer frühzeitig in die Planungen einzubeziehen und ihre Interessen zu berücksichtigen,
8. sich für eine Anerkennung ungenutzter oder extensiv genutzter Gewässerrandstreifen als Greeningmaßnahme einzusetzen sowie zu prüfen, inwiefern sich hier Synergien aus Agrarumweltmaßnahmen ergeben,
9. die in den Talsperren freizuhaltenden Hochwasserreserven im Rahmen der Neufassung und Genehmigung der Betriebspläne zu erhöhen und mit angrenzenden Bundesländern abzustimmen,
10. das erfolgreiche „Integrierte Hochwasserschutzprojekt Nördliches Harzvorland“ in enger Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den kommunalen Spitzenverbänden auch in anderen Flusseinzugsgebieten zu etablieren und dabei im Dialog mit Grundstückseigentümern und den örtlichen gesellschaftlichen Gruppen insbesondere Maßnahmen der natürlichen Wasserrückhaltung und Retention zu unterstützen.

Antwort der Landesregierung vom 08.10.2014

Insbesondere die vergangenen zwölf Jahre waren von teilweise extremen Hochwasserereignissen, die hohe volkswirtschaftliche Schäden verursacht haben, geprägt. Die Hochwasserereignisse in den Jahren 2002 und 2013 haben allein im Donau- und Elbeeinzugsgebiet Schäden in Höhe von rund 20 Mrd. Euro verursacht. Auch in niedersächsischen Gewässern - zuletzt im Mai 2013 an den Gewässern Aller, Leine und Oker - waren häufige und schwere Hochwasserereignisse zu verzeichnen.

Ursache für die vergangenen Hochwasserereignisse waren außergewöhnliche Niederschläge, die großflächig vor allem in den gebirgigen Bereichen der Oberläufe der Elbe und ihrer Nebengewässer niedergingen und die auf bereits wassergesättigte Böden fielen. Ob diese Starkregenereignisse bereits als Belege für eine anthropogen verursachte Klimaänderung gewertet werden müssen, bedarf für die niedersächsischen Einzugsgebiete noch eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen. Hierzu läuft ein vom MU initiiertes Projekt, in dem die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft und speziell auf die Hochwasserverhältnisse untersucht wurden und werden. Im ersten Teilprojekt für das Aller-Leine-Oker-Gebiet ist nach ersten Ergebnissen eine Anpassung von Hochwasserbemessungswerten auf Basis der vorgenannten Klimauntersuchungen derzeit für das Binnenland nicht begründet. Die Untersuchungen sollen ab 2015 auf andere Regionen Niedersachsens ausgedehnt werden.

Hochwasser sind als Teil des natürlichen Wasserkreislaufes Naturereignisse, die grundsätzlich nicht verhindert werden können. Eingedenk dieser Tatsache bildet die europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, die mit der Novelle 2009 des Wasserhaushaltsgesetzes in nationales Recht umgesetzt wurde, einen Paradigmenwechsel hin zum Hochwasserrisikomanagement.

Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Verringerung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten. Dieses Ziel soll mit koordinierten Maßnahmen aller Beteiligten auch auf Ebene der Flussgebietsgemeinschaften (FGG) erreicht werden. Dabei sollen alle Elemente des Risikomanagements Berücksichtigung finden. Dies betrifft sowohl technische Maßnahmen als auch schwer-

punktmäßig nicht-bauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge. Die Schutzgüter sind dabei die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe sowie die wirtschaftliche Tätigkeit und erhebliche Sachwerte.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die modernen Hochwasserschutzstrategien, die den interdisziplinären Ansatz des Hochwasserrisikomanagements mit den Schwerpunkten Hochwasservorsorge, Flächenmanagement und technischer Hochwasserschutz verfolgen, und die darauf basierende Weiterentwicklung der Hochwasserschutzmaßnahmen beim Junihochwasser 2013 gut bewährt haben und dass unzureichende Schutzanlagen verstärkt auszubauen sind. Dies wird erhebliche finanzielle Anstrengungen erfordern, die aber die Verringerung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zum Ziel haben werden und dementsprechend eine Begrenzung von Hochwasserschäden.

Vor dem Hintergrund der Schwere der Hochwasserereignisse im Mai und Juni 2013, hat die Sonderumweltministerkonferenz Hochwasser am 02.09.2013 in einem 16 Punkte umfassenden Beschluss umfangreiche Forderungen aufgestellt. Darin enthalten ist auch ein Katalog von Maßnahmen, der durch die jeweiligen Gremien der Umweltministerkonferenz (UMK) umgesetzt werden soll. Die Landesregierung hatte hierzu am 04.11.2013 im Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz unterrichtet. Dort, wo einzelne Punkte der Landtagsentschließung hohe Übereinstimmungen mit den Maßnahmen aus dem UMK-Beschluss bzw. den hieraus erwachsenen Aufträgen an die Gremien der UMK aufweisen, werden im Folgenden auch diese Ansätze aufgezeigt.

Zu 1:

Niedersachsen setzt sich derzeit zusammen mit den anderen Ländern gegenüber dem Bund dafür ein, dass die Ausstattung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für den Hochwasserschutz durch den Bund erhöht wird und dass das geplante Nationale Hochwasserschutzprogramm über einen Sonderrahmenplan mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet wird. Dabei betont Niedersachsen zusammen mit den anderen Ländern, dass dies nicht zulasten der bisherigen Inhalte, d. h. auch nicht zulasten des Küstenschutzes, gehen darf. Der Bund wurde darüber hinaus aufgefordert, die im Jahre 2011 erfolgte Kürzung der GAK-Mittel zurückzunehmen.

Zudem setzt sich Niedersachsen zusammen mit den anderen Ländern für eine Gleichstellung der Förderung des Hochwasserschutzes mit der des Küstenschutzes (70:30) ein. Entsprechende Beschlüsse haben die Sonderumweltministerkonferenz Hochwasser am 02.09.2013 und die 6. Elbe-Ministerkonferenz der FGG Elbe am 05.12.2013 getroffen.

Im Haushaltsplan 2014 sind neben den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 7,055 Mio. Euro zusätzliche Landesmittel in Höhe von 1,1 Mio. Euro veranschlagt worden, um Kürzungen von Bundesmitteln bei der Gemeinschaftsaufgabe zu kompensieren. Darüber hinaus stehen für 2014 EU-Mittel aus der vorangegangenen Förderperiode in Höhe von 8,208 Mio. Euro zur Verfügung. Zudem werden seit diesem Jahr Haushaltsmittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ nach dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz bewilligt, um die durch das Hochwasser 2013 entstandenen Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zu beseitigen.

Eine weitere Aufstockung der Hochwasserschutzmittel ab 2015 ist zu erwarten, wenn auf die vorgenannte Initiative der Bundesländer eine Erhöhung der Finanzausstattung über einen Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ erfolgt. Zur Verstärkung des Hochwasserschutzes ist vorgesehen, die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe (jährlich 7,055 Mio. Euro) in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 aus dem ELER-Fonds in Höhe von insgesamt rund 45 Mio. Euro zu ergänzen.

Zu 2:

Die Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland werden auf der Grundlage von konzeptionellen Planungen sowie von Planungen der Verbände (Deichverbände, Wasser- und Bodenverbände) und Kommunen durchgeführt. Das Land unterstützt die Kommunen seit vielen Jahren sowohl bei der Planung als auch mit finanziellen Zuwendungen aus der GAK und der EU (ELER und EFRE) bei der Erstellung von Konzepten sowie bei der Umsetzung der notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen. Infolge des Hochwassers 2008 im nördlichen Harzvorland wurden darüber hin-

aus Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um insbesondere die kleineren und mittleren Kommunen bei der Erstellung von Hochwasserschutzkonzeptionen an kleinen Gewässer zu unterstützen. Aus fachlicher Sicht ist es sinnvoll, flussgebietsbezogene Hochwasserplanungen zu erarbeiten, die nicht an den Grenzen von Kommunen enden.

Um die Kommunen noch stärker bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, arbeitet das MU zusammen mit der Kommunalen Umwelt-AktioN U.A.N. an einer „Kommunalen InfoBörse Hochwasservorsorge“. Durch die Einrichtung dieser InfoBörse bei der Kommunalen Umwelt-AktioN U.A.N. sollen die Städte und Gemeinden über die Aufgaben beim Hochwasserschutz und der Hochwasservorsorge informiert, begleitet und unterstützt werden.

Darüber hinaus hat das Land selbst für die Kommunen und die anderen Akteure im Hochwasserschutz, aber auch für alle Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) umfangreiche Informationen in einem neuen „Info-Portal Hochwasser“ zusammengestellt.

Zu 3:

Zur möglichst frühzeitigen Warnung der Bevölkerung in hochwassergefährdeten Gebieten und gegebenenfalls der Schifffahrt werden in Niedersachsen Hochwassermeldedienste vorgehalten und eine Hochwasservorhersagezentrale betrieben. Während Hochwassermeldedienste eher auf eingetretene Hochwasserstände reagieren, prognostiziert die Hochwasservorhersagezentrale zu erwartende Hochwasserereignisse. Damit verlängert die Hochwasservorhersage den nutzbaren Zeitraum für eine Schadensvermeidung und -minimierung und ist somit eine effektive und notwendige Ergänzung zu den Hochwasserdiensten.

Zudem werden vom NLWKN die Hochwasserstände verschiedener Pegel an rund 40 Gewässern über das Internet sowie eine Hochwasser-App der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt: www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de.

Es bestehen in Niedersachsen die folgenden Hochwassermeldedienste und Vorhersagezentralen:

- Die Hochwassermeldung für die Weser, in der die Nebenflüsse Aller, Leine und Oker einbezogen sind, wird gemeinsam vom Land Niedersachsen (NLWKN) und vom Bund (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Mitte -) durchgeführt. Der Überregionale Hochwasserwarndienst tritt ab Überschreitung der Meldestufe 2 zusammen und wird von Vertreterinnen und Vertretern beider Behörden zusammen wahrgenommen.
- Für die Ems führt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West - den Hochwasserdienst durch und benachrichtigt nicht nur die Schifffahrt, sondern auch die für die Gefahrenabwehr sowie die Wasserwirtschaft zuständigen Stellen des Landes Niedersachsen.
- Für die Elbe gibt es auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Elbeländern abgeschlossenen „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Wasserstands- und Hochwasservorhersage an den Bundeswasserstraßen Elbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße (Havelberg Stadt)“ eine gemeinsame Hochwasservorhersagezentrale in Magdeburg.
- An rund 50 mittelgroßen Binnengewässern Niedersachsens wird von den Dienststellen des NLWKN ein Regionaler Hochwasserwarndienst durchgeführt. Der Meldedienst beginnt i. d. R., sobald an Hochwassermeldepegeln der Wasserstand die Meldestufe 1 (bordvoller Abfluss, erste leichte Ausuferungen, Vorwarnstufe) überschritten wird. Insbesondere die Katastrophenschutzbehörden werden regelmäßig über die aktuellen Wasserstände informiert. Den Hochwasserdienst nimmt der Gewässerkundliche Landesdienst im NLWKN nach § 29 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) wahr.
- Niedersachsen betreibt zur Warnung und Information der Bevölkerung seit Ende 2008 eine eigene Hochwasservorhersagezentrale beim NLWKN in der Betriebsstelle Hannover-Hildesheim. Im Hochwasserfall erfolgt eine enge Zusammenarbeit der Vorhersagezentrale mit dem Überregionalen Hochwasserwarndienst und den Regionalen Hochwasserdiensten. Mithilfe komplexer mathematischer Hochwasservorhersagemodelle (Wasserhaushaltsmodell) werden auf der Basis von gefallenem Niederschlag und der von Wetterdiensten prognostizierten Niederschläge für die jeweils kommenden Stunden bzw. Tage die Hochwasserstände im Voraus berechnet. Es

sind bereits rund 50 % der Landesfläche (bei Nichtberücksichtigung der tidebeeinflussten Küstenregionen) durch die Hochwasservorhersage abgedeckt. Es ist vorgesehen, sukzessive weitere Gebiete in die Hochwasservorhersage mit aufzunehmen.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, die Hochwasservorhersagen laufend zu verbessern und hat zusammen mit dem Bund und den anderen Ländern entsprechende Beschlüsse der Sonderumweltministerkonferenz Hochwasser und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) gefasst. Niedersachsen hat zudem an den „LAWA-Handlungsempfehlungen zur weiteren Verbesserung von Grundlagen und Qualität der Hochwasservorhersage an den deutschen Binnengewässern“ mitgearbeitet, die auf der 148. LAWA-Vollversammlung im September 2014 beschlossen wurden und der 83. UMK am 23./24.10.2014 in Heidelberg zur Beschlussfassung vorliegen.

Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung insbesondere für eine Verbesserung der Vorhersagen für die Elbe ein. Dies haben die Elbeminister auf ihrer Konferenz am 05.12.2013 aufgegriffen und die Notwendigkeit einer bestmöglichen Hochwasservorhersage unterstrichen. Gleichzeitig hat die Elbe-Ministerkonferenz die Gremien der FGG Elbe beauftragt, die für eine zuverlässige Hochwasservorhersage erforderlichen Grundlagen zu schaffen und Optimierungen der Modelle umgehend vorzunehmen.

Zu 4:

Eine Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen ist bereits in der Vergangenheit Gegenstand u. a. der Gesetzgebung gewesen. Ansatzpunkte finden sich im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht, z. B. im Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31.05.2013, aber auch im Fachrecht. So hat der Gesetzgeber in Niedersachsen mit der Änderung des NWG vom 26.04.2007 beispielsweise geregelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage bei Planfeststellungen bzw. Plangenehmigungen für Vorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen, keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Im Übrigen sind Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekte auf der Ebene des einzelnen Verfahrens z. B. durch intelligentes Projektmanagement zu erzielen.

Die Hochwasserereignisse des Jahres 2013 haben eine neue Dynamik in diese Bemühungen gebracht.

So hat die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 13.06.2013 anlässlich der Hochwasserereignisse von Juni 2013 beschlossen, dass Bund und Länder die Änderung relevanter Vorschriften mit dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung für Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes anstreben.

Die MPK vom 23. bis 25.10.2013 hat, unter Bezugnahme auf die MPK vom 13.06.2013, die UMK um Empfehlungen für eine Optimierung von Genehmigungsverfahren für den Hochwasserschutz bis Dezember 2014 gebeten. Gleichzeitig hat die MPK die Bauministerkonferenz um Empfehlungen bis spätestens Dezember 2014 gebeten, wie wasser- und baurechtliche Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz beschleunigt und effizienter gestaltet werden können.

Unabhängig hiervon hat die Sonderumweltministerkonferenz Hochwasser in ihrem Beschluss vom 02.09.2013 die Auffassung vertreten, dass die Hochwasserereignisse vom Juni 2013 auch Anlass geben, die für den Hochwasserschutz maßgeblichen Regelungen zu überprüfen. Dabei sollen nicht nur die verfahrens- und prozessrechtlichen Möglichkeiten der Straffung von Genehmigungsverfahren geprüft werden, sondern auch der Frage nachgegangen werden, ob das bestehende wasser-, bau- und raumordnungsrechtliche Instrumentarium des vorsorgenden Hochwasserschutzes ausreicht, um den Zielsetzungen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms Rechnung zu tragen.

Die UMK hat die LAWA mit dieser Überprüfung beauftragt und gleichzeitig gebeten, unter Beteiligung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) und der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung einen länderübergreifenden Erfahrungsaustausch zu den Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz durchzuführen. Auf dieser Grundlage sollen Empfehlungen für eine Optimierung von Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für die Hochwasservorsorge erarbeitet werden. Geprüft werden soll dabei auch

- eine Optimierung und Beschleunigung des Vollzugs für naturschutzrechtliche Kompensationen (insbesondere bei Kohärenzmaßnahmen im Vorlauf); hierbei ist auch zu prüfen, in welchem Umfang Flächen für den Hochwasserrückhalt unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz gleichzeitig als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden können,
- die Ausnutzung bestehender Möglichkeiten einer vereinfachten Vergabe von Planungs- und Bauleistungen bzw. Vorschläge für eine Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeentscheidungen.

Auch die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Formen der Bürgerbeteiligung werden in die Beratungen einbezogen. Zudem hat die LAWA einen Erfahrungsaustausch der Länder zur effizienten Durchführung von Zulassungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt. Auf der 147. LAWA-Vollversammlung am 27./28.03.2014 in Kiel wurde seitens des federführenden LAWA-Ausschusses Wasserrecht über die Ergebnisse des durchgeführten länderübergreifenden Erfahrungsaustausches zu Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz berichtet. Die LAWA-Vollversammlung hat den Sachstandsbericht zur Kenntnis genommen und einer Fristverlängerung für die Vorlage der mit der LANA abzustimmenden „Empfehlungen für eine Optimierung von Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für die Hochwasservorsorge“ bis zur 148. LAWA-Vollversammlung im September 2014 zugestimmt. Die Vorlage dieser Empfehlungen bleibt abzuwarten, bevor seitens des Bundes und der Länder entschieden werden kann, welche weiteren Konsequenzen gegebenenfalls zu ziehen sind.

Weiterhin ist auch der von Sachsen und Bayern am 02.07.2013 in den Bundesrat eingebrachte Gesetzesantrag zur „Beschleunigung von Hochwasserschutzmaßnahmen (Hochwasserschutzbeschleunigungsgesetz - HWSBG)“, BR-Drs. 568/13, zu nennen. Der Gesetzesantrag wurde in den Umweltausschuss des Bundesrates überwiesen und dort in der Sitzung am 05.09.2013 auf Antrag von Nordrhein-Westfalen mit dem Hinweis auf den UMK-Prüfauftrag bis zum Wiederaufruf durch ein antragstellendes Land vertagt.

Ob ein Wiederaufruf erfolgt, wird sicherlich auch von den oben angesprochenen „Empfehlungen für eine Optimierung von Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für die Hochwasservorsorge“ abhängen.

Niedersachsen begleitet die vorgenannten Prozesse in den jeweiligen Gremien aktiv.

Zu 5:

Hinsichtlich des bestehenden Bemessungsabflusses für die Elbe gibt es bereits den folgenden länderübergreifenden Beschluss: Im November 2008 wurde von den Staatssekretären der Elbeanrainerländer ein maßgebender Bemessungsabfluss für ein 100-jährliches Hochwasser von 4 545 m³/s am Pegel Wittenberge festgelegt. Auf dieser Basis hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) 2009 (Bericht BfG-1650) auf Basis einer 1-dimensionalen Berechnung eine neue Bemessungswasserspiegellage für Niedersachsen mit dem Bericht Nr. 1650 ermittelt, die im Mittel um 50 cm höher als die bisherige Wasserspiegellinie für den niedersächsischen Bereich der Unteren Mittelelbe liegt. Mit dem inzwischen vorliegenden länderübergreifenden 2-dimensionalen Modell für die Untere Mittelelbe wurde diese Wasserspiegellinie aktualisiert. Weitere Veränderungen werden sich durch die geplanten abflussverbessernden Maßnahmen im Elbevorland, mögliche Deichrückverlegungen sowie die Schaffung von gesteuerten Hochwasserrückhaltungen im Oberlauf ergeben.

Aufgrund des Hochwassers 2013 mit bisher noch nie dagewesenen Wasserständen sind die bisherigen Bemessungsansätze zu überprüfen. Insofern begrüßt die Landesregierung den in der FGG Elbe gefassten Beschluss vom 05.12.2013, wonach die Elbe-Ministerkonferenz die Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung der Bemessungsgrundlagen in Anbetracht der beim Hochwasser 2013 eingetretenen Schäden und Wasserstände für geboten hält.

Bis die von den Elbeministern geforderte Überprüfung der Bemessungsgrundlagen an der Elbe abgeschlossen ist, wird Niedersachsen bei der Bemessung der Hochwasserdeiche an der Unteren Mittelelbe wie folgt vorgehen:

- Grundlage sind die aktuellen 2-dimensionalen Berechnungen der BfG für einen Bemessungsabfluss von 4 545 m³/s, die u. a. den Einfluss des Polders Lenzen enthalten.

- Auch die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses im Deichvorland sowie mögliche Deichrückverlegungen sowie die Schaffung von gesteuerten Hochwasserrückhaltungen im Oberlauf werden zu Veränderungen in der Wasserspiegellage der Elbe führen und sollen künftig berücksichtigt werden.

Sofern Baumaßnahmen an der Elbe anstehen, ist deshalb im Einzelfall auf Antrag des Maßnahmenträgers sowie der dann aktuellen Wasserspiegellagenberechnung durch den NLWKN unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes der maßgebende Bemessungswasserstand festzulegen.

Zu 6:

Eine generelle Zuständigkeit des Landes für die Planung von Rückhalteflächen besteht nicht. Es ist nicht Aufgabe des Landes Niedersachsen, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufzustellen und darin die Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen, z. B. in Form von Poldern, zu planen. Das früher im Wasserrecht sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene geregelte Instrument der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassermenge, u. a. unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes, ist entfallen. Um dennoch eine Verbesserung des Hochwasserschutzes durch die Verbesserung der natürlichen Wasserrückhaltung, die Hochwasserrückhaltung durch Rückhaltebecken und die Erschließung weiterer Retentionsräume auch an kleineren niedersächsischen Gewässern zu erreichen, erwägt die Landesregierung in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln die Erarbeitung eines landesweiten Retentionskatasters, das potenziellen Maßnahmenträgern, insbesondere auch den Kommunen, als Planungsgrundlage dienen soll. Über ein landesweites Retentionskataster könnten die für Retentionsflächen potenziell geeigneten Standorte ermittelt werden. Die konkrete Planung erfolgt dann von den jeweils vor Ort zuständigen Kommunen und Verbänden.

Niedersachsen unterstützt den von der Sonderumweltministerkonferenz Hochwasser am 02.09.2013 gefassten Beschluss zur Aufstellung eines Nationalen Hochwasserschutzprogramms, das insbesondere Maßnahmen zur Gewinnung von Rückhalteräumen mit signifikanter Wirkung auf die Hochwasserscheitel beinhalten soll. Aktuell wurden die potenziellen Maßnahmen für das Nationale Hochwasserschutzprogramm von den Bundesländern erarbeitet und in den FGGen abgestimmt. Die FGGen haben diese Maßnahmenlisten an die LAWA gemeldet, die daraus unter Beteiligung der LANA zur 83. UMK am 23./24.10.2014 einen Vorschlag für das Nationale Hochwasserschutzprogramm, das die prioritären und überregionalen Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes enthält, vorgelegt hat.

Niedersachsen hat die Aufnahme von Maßnahmen der anderen Bundesländer zur Gewinnung von Rückhalteräumen, insbesondere im Oberlauf der Elbe, aktiv unterstützt und wird dies auch auf der Ebene der LAWA tun. Gleichzeitig setzt sich Niedersachsen zusammen mit den anderen Bundesländern für eine ausreichende Mittelausstattung für die Umsetzung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms ein.

Die Wirkung von Deichrückverlegungen, insbesondere die positiven Synergieeffekte für Hochwasser- und Naturschutz sind der Landesregierung bekannt. Niedersachsen wird daher auch in der neuen EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 Deichrückverlegungen explizit fördern. Sofern das Land durch Dritte mit der Planung von Hochwasserschutzanlagen beauftragt ist oder eigene Planungen aufstellt, z. B. für den länderübergreifenden Rahmenplan zur Elbe, werden Deichrückverlegungen als Alternative mitbetrachtet. Zudem ist beabsichtigt, in der neuen Förderrichtlinie für die Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland insbesondere solche Maßnahmen zu fördern, die gleichzeitig auch anderen Zielen, z. B. der Fließgewässerentwicklung und damit der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie oder der Auenentwicklung, dienen. Insgesamt sollen die Synergieeffekte zwischen Hochwasserschutz, Fließgewässerentwicklung und Auenschutz durch eine engere Verzahnung der fachlichen Vorgaben und der Förderinstrumente der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes verstärkt werden.

Da die Flächenverfügbarkeit für entsprechende Maßnahmen in der Regel ein großes Problem darstellt, wird es Aufgabe sein, Anreizsysteme zu schaffen und die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei könnten sich die von

der Maßnahme jeweils profitierenden Unterlieger, Gemeinden, aber auch das Land Niedersachsen selbst, an den Kosten der Retentionsmaßnahmen im Oberlauf beteiligen.

Auch unterstützt das Land diesbezügliche Planungen insoweit als dass gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) für die Anlage von Rückhalteräumen Flächen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen sind.

Das geplante Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ umfasst neben Hochmooren auch Niedermoore. Ziel ist es, großflächige Niedermoore langfristig zu sichern und auch als Retentionsflächen weiterzuentwickeln.

Die umfangreichen Maßnahmen, die Niedersachsen zum Schutz des Klimas und zur Vorbeugung von extremen Wetterereignissen unternimmt, basieren auf den Empfehlungen der hierzu eingerichteten Regierungskommission Klimaschutz. Auf der Grundlage der umfassend und systematisch entwickelten Empfehlungen der Regierungskommission Klimaschutz hat die Landesregierung ihre Klimapolitische Umsetzungsstrategie entwickelt. Diese Strategie erfasst 74 Maßnahmen zum Klimaschutz und 590 Maßnahmeoptionen zum Klimawandel und zeigt die Verantwortlichkeiten sowie einen zeitlichen Rahmen für deren Umsetzung auf. Die Umsetzung der Strategien wird über den Interministeriellen Arbeitskreis „Niedersächsische Klimaschutzpolitik“ koordiniert. Zusätzlich hat die Landesregierung aktuell die Klimaschutz- und Energieagentur eingerichtet, die eine zentrale Beratungs- und Bündelungsfunktion übernimmt.

Zu 7:

Das LROP legt in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 4 als Ziel der Raumordnung fest, dass in den RROP für den Bau von Rückhalteräumen Flächen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen sind.

Die Gewinnung von Flächen für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt durch Grunderwerb oder, soweit dies ausreichend ist, durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern.

Sind weder der Erwerb noch der Abschluss von Vereinbarungen in dem benötigten Umfang möglich, so bietet sich das Instrument der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz zur agrarstrukturverträglichen Unterstützung und Umsetzung an, soweit land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen von der Maßnahme betroffen sind.

Mit der Bodenordnung hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, das verschiedene Möglichkeiten zur schnellen, wirksamen und für die betroffenen Grundstückseigentümer verträglichen Aufbringung und Bereitstellung der Bedarfsflächen bietet. Über den Erwerb von Flächen hinaus, ist die Abwicklung sämtlicher durch die Maßnahme verursachten flächenbezogenen Entschädigungen sowie die abschließende Regelung aller grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen integraler Bestandteil dieses Verfahrens.

In der Agrarministerkonferenz am 04.04.2014 in Cottbus haben die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder einen Bericht zur „Hochwasservorsorge - Strategische Lösungsansätze und Best-Practice-Beispiele“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung zur Kenntnis genommen. Sie haben festgestellt, dass im Zusammenhang mit der notwendigen Erweiterung der Hochwasserschutzprogramme der Länder, insbesondere durch das Nationale Hochwasserschutzprogramm, die Instrumente der Landentwicklung - insbesondere die Flurbereinigung - bei der Flächenbereitstellung umfassend genutzt werden sollen. Neben der Möglichkeit, dieses Instrument einzusetzen, um Maßnahmen zur Hochwasservorsorge möglichst agrarstrukturverträglich umzusetzen, besteht auch die Möglichkeit des zielgerichteten Flächenerwerbs.

Neben dem Erwerb für die Deichverstärkung benötigter Flächen wird auch die grundbuchliche Sicherung von Grundstücken für den Hochwasserschutz praktiziert. Dieses Verfahren kommt dann zum Zuge, wenn Grundstückseigentümer nicht zum Verkauf der benötigten Flächen bereit sind. Im Grundbuch wird die Zweckbindung der benötigten Fläche festgeschrieben. Der Eigentümer erhält hierfür eine einmalige Entschädigung, deren Höhe gutachterlich ermittelt wird.

Der moderne Ansatz des Hochwasserrisikomanagements gewährleistet eine frühzeitige Einbindung aller von Hochwasser betroffenen Bürger, Eigentümer und Behörden in gemeinsame Anstrengun-

gen zum präventiven Hochwasserschutz. Dadurch wird sichergestellt, dass der wichtige Aspekt der Flächenverfügbarkeit automatisch einbezogen ist.

Die Kommunen sind als Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen mit den örtlichen Betroffenen und dem Ausmaß der Hochwassergefahren am besten vertraut. Die Kommunen erörtern Fragen der Flächenverfügbarkeit in der Regel im direkten Dialog mit den Eigentümern. Nur so kann die erforderliche Akzeptanz für Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes erzielt werden. Gleiches gilt für Planungen der Verbände und des Landes, sofern es sich um Verbandsmaßnahmen oder landeseigene Maßnahmen handelt.

Auf Basis des Beschlusses der Sonderumweltministerkonferenz Hochwasser wurde ein länderübergreifender „Erfahrungsaustausch zu Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz“ durchgeführt. Als ein Ergebnis wurde die Wirksamkeit der informellen Bürgerbeteiligung überwiegend als positiv eingeschätzt. Dabei sollte diese Beteiligung nach einem festgelegten Prozedere mit Zeitplan erfolgen und möglichst zügig in ein formelles Verfahren münden. Allerdings sei eine frühzeitige Bürgerbeteiligung keine Garantie dafür, dass es zu keinem Widerstand gegen das Projekt kommt.

Zu 8:

Ziel des Greenings ist es, die Anbauvielfalt, den Dauergrünlanderhalt und die Bereitstellung ökologisch wirksamer Flächen zu honorieren und damit die Biodiversität in der Kulturlandschaft dauerhaft zu verbessern.

Das Greening erstreckt sich auf folgende drei Maßnahmen:

- Erhalt von Dauergrünlandflächen (Wiesen und Weiden),
- Vielfalt beim Anbau von Kulturen auf Ackerflächen,
- Bereitstellung „ökologischer Vorrangflächen“ auf 5 % des Ackerlands, z. B. Stilllegungsflächen, Terrassen, Pufferstreifen, Hecken, Knicks oder Baumreihen.

Damit werden Leistungen der Landwirtschaft für Klimaschutz, Erhaltung von Arten, vielfältige Kulturlandschaften und eine nachhaltige Produktion gefördert.

Ein Ziel der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist die verstärkte Verknüpfung der Direktzahlungen mit Umwelt- und Klimaschutzaspekten.

Dem entsprechend haben die antragstellenden Betriebe im Rahmen des sogenannten Greenings im Umfang von mindestens 5 % ihrer Ackerflächen ökologische Vorrangflächen anzulegen. Vonseiten der EU sind zehn verschiedene Typen von ökologischen Vorrangflächen festgelegt worden, unter denen die Mitgliedstaaten auswählen können, welche von diesen zur Anwendung kommen sollen. Dazu gehören u. a. Pufferstreifen an Gewässern. Die Landesregierung hat sich im Diskussionsprozess zur nationalen Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik dafür eingesetzt, dass diese auch von den Betriebsinhabern in Deutschland als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden können. Es ist davon auszugehen, dass dieses im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz, das sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet, berücksichtigt wird.

Zu 9:

Talsperren sind Teil der Kulturlandschaft. Sie dienen dazu, das Element Wasser als effektive Ressource in vielfältiger Art zu nutzen. Talsperren sind aufgrund ihres hohen Gefährdungspotenzials die mit am besten überwachten und betreuten Bauwerke.

Die großen Harztalsperren sind Multifunktionsanlagen. Neben dem Hochwasserschutz dienen sie zum überwiegenden Anteil der Trinkwassergewinnung, der regenerativen Energieerzeugung durch Wasserkraft, der Niedrigwasseraufhöhung zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung im Vorharz sowie der Freizeitnutzung. Die Errichtung und der Betrieb der Talsperren beruht auf öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Damit ist für die Harzwasserwerke GmbH - als Eigentümerin und Betreiberin der Stauanlagen - die erforderliche Planungs-, Betriebs- und Rechtssicherheit gegeben. Die behördliche Talsperrenaufsicht liegt beim NLWKN.

Das Oberharzer Wasserregal wurde im Jahr 2010 zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt, die Anlagen sind also von besonderem touristischen Interesse.

Für jede Talsperre existiert ein sogenannter Betriebsplan. Dieser legt fest, wie viel Wasser an den Unterlauf der Talsperren in Abhängigkeit vom Füllgrad und von der Jahreszeit abzugeben ist. Der oberste Staubereich der Talsperren, der Hochwasserschutzraum, ist ausnahmslos zum Zwecke des Hochwasserschutzes zu bewirtschaften. Die Talsperrenaufsicht im NLWKN überwacht, dass die Betriebspläne und damit auch die Hochwasserschutzräume eingehalten werden. Wird vom Betriebsplan abgewichen, so geschieht dies ausschließlich auf Anordnung oder mit Zustimmung der Talsperrenaufsicht, insbesondere aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit.

Die Hochwasserschutzwirkung der Harztalsperren hängt nicht allein von der Größe des Hochwasserschutzraumes ab, sondern auch von der konkreten Talsperrenbewirtschaftung im Hochwasserfall. Diese wiederum hängt jeweils aktuell ab von

- dem tatsächlichen Stauinhalt,
- den gemessenen Zuflüssen,
- den gemessenen Niederschlägen,
- der Situation im Unterwasser,
- den meteorologischen Prognosen für das Einzugsgebiet der Talsperre wie auch im Unterwasser und in den Gesamteinzugsgebieten sowie
- der Einbeziehung des Talsperrenverbundsystems.

Ziel der Talsperrensteuerung im Hochwasserfall ist es immer, die zufließenden Hochwasserspitzen zu kappen, das Hochwasservolumen ganz oder teilweise zurückzuhalten und zeitlich so weit zu verzögern, dass sich die Abgaben aus den Talsperren nicht mit den Hochwasserspitzen der Gewässer im Harzvorland überlagern. Durch die Steuerung der Talsperren kann allerdings ein Hochwasser, das unterhalb der Talsperren entsteht nicht beeinflusst werden.

Eine Vergrößerung des Hochwasserschutzraumes bedeutet eine Reduzierung des Betriebsraumes der Talsperren und somit einen Eingriff in die Substanz des festgestellten Plans bzw. der wasserrechtlichen Bewilligung und bedarf einer entsprechenden Genehmigung durch die zuständige Behörde (NLWKN).

Die Landesregierung hat sich in den Gesprächen mit den Harzwasserwerken immer für eine Überprüfung und mögliche Vergrößerung des Hochwasserschutzraums ausgesprochen und wird dies auch weiterhin tun.

Zu 10:

Hochwasser machen nicht vor Grenzen von Gebietskörperschaften halt. Daher ist zur Bewältigung von Hochwasserereignissen insbesondere auch die interkommunale Zusammenarbeit gefragt. Aus fachlicher Sicht ist es sinnvoll, flussgebietsbezogene Hochwasserschutzplanungen zu erarbeiten, die nicht an den Grenzen von Kommunen enden. Ein gelungenes Beispiel hierfür ist das „Integrierte Hochwasserschutzkonzept Nördliches Harzvorland - Modellvorhaben für interkommunale Zusammenarbeit im Hochwasserschutz“. Die Landesregierung begrüßt und unterstützt daher Initiativen wie die im nördlichen Harzvorland. Dort haben sich acht Kommunen in zwei Landkreisen zusammen getan, um ein gemeinsames Hochwasserschutzkonzept aufzustellen. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 12.08.2013 haben die Samtgemeinde Schladen und der Wasserverband Peine hierzu aus der Praxis vorgetragen.

Seitens der Landesregierung wird dieses Projekt ausdrücklich unterstützt und mit Fördermitteln aus dem Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz im Binnenland gefördert. Gleichzeitig beabsichtigt die Landesregierung, mit der neuen EU-Förderperiode auch künftig vergleichbare Zusammenschlüsse von Kommunen besonders zu fördern.

In einem gemeinsamen Projekt mit der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N. prüft das MU zudem, wie das positive Beispiel aus dem nördlichen Harzvorland auch auf andere Regionen Niedersachsens übertragen werden kann.